

Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Berkenthin

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Berkenthin für das Gebiet südlich der "Hamburger Straße", westlich des Nahversorgungszentrums (Penny, Getränkeland) an der "Oldesloer Straße" (B 208), nördlich der Bebauung Groten Graben" und östlich des parallel zur "Von-Parkentin-Straße" verlaufenden eingezäunten Knicks ohne „Hamburger Straße Nr. 14"

Die Gemeindevertretung Berkenthin hat in ihrer Sitzung am 20. August 2018 den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet südlich der "Hamburger Straße", westlich des Nahversorgungszentrums (Penny, Getränkeland) an der "Oldesloer Straße" (B 208), nördlich der Bebauung Groten Graben" und östlich des parallel zur "Von-Parkentin-Straße" verlaufenden eingezäunten Knicks ohne „Hamburger Straße Nr. 14", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schar 16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenthin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan Nr. 22 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Berkenthin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Karte dargestellt.



Berkenthin, 01.10.2018

**Amt Berkenthin
Der Amtsdirektor**